

Entsprechenserklärung gemäß dem Deutschen Corporate Governance Kodex (§ 161 Aktiengesetz)

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Jumia Technologies AG (die "**Gesellschaft**") erklären gemäß § 161 Aktiengesetz (AktG):

Die letzte Konformitätserklärung wurde am 19. Dezember 2023 abgegeben. Seitdem hat die Gesellschaft die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex, der, in der aktuellen Fassung, durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger am 27. Juni 2022 in Kraft getreten ist (der "**Kodex**"), entsprochen und beabsichtigt, ihm auch in Zukunft zu entsprechen, mit Ausnahme der folgenden Punkte:

- F.2 des Kodex

In F.2 empfiehlt der Kodex, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht innerhalb von 90 Tagen nach dem Ende des Geschäftsjahrs und die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen innerhalb von 45 Tagen nach dem Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich zu machen. Die Gesellschaft ist in keinem regulierten Markt in Deutschland börsennotiert, sondern nur an der New York Stock Exchange ("**NYSE**"). Die Gesellschaft hat die gesetzlichen Auflagen bezüglich der Finanzberichterstattung gemäß den deutschen Gesetzen und den Zulassungsbedingungen der NYSE erfüllt und wird diese auch zukünftig erfüllen. Die Einhaltung der kürzeren Veröffentlichungszeiträume gemäß dem Kodex und die Beschleunigung des Prozesses zur Vorbereitung, Prüfung und Veröffentlichung im Hinblick auf alle Jahresabschlüsse wäre derzeit jedoch nicht möglich, ohne die Kosten im Hinblick auf finanzielle und personelle Ressourcen erheblich zu erhöhen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat halten dies nicht für angemessen, auch unter Berücksichtigung der US-amerikanischen Marktgepflogenheiten und des begrenzten zusätzlichen Wertes für die Anleger.

- G.3 des Kodex, zweiter Teil des ersten Satzes

Gemäß der Empfehlung im zweiten Teil des ersten Satzes in G.3 des Kodex soll der Aufsichtsrat die Zusammensetzung seiner geeigneten Vergleichsgruppe anderer Unternehmen offenlegen, die zur Beurteilung der Üblichkeit der konkreten Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder im Vergleich zu anderen Unternehmen herangezogen wird. Die Zusammensetzung dieser Vergleichsgruppe für Vergütungszwecke wurde in der Vergangenheit nicht offengelegt, und der Aufsichtsrat beabsichtigt nicht, dies in Zukunft zu tun, weil seiner Ansicht nach eine solche Offenlegung den Anlegern nicht nützen würde, jedoch zu Wettbewerbsnachteilen führen könnte.

- Grundsatz 15 des Kodex

Grundsatz 15 ist keine Empfehlung des Kodex, aber die Grundsätze sind im Kodex zu Informationszwecken enthalten und geben gesetzliche Anforderungen wieder. Grundsatz 15 wiederholt die Anforderungen gemäß § 100 Abs. 5 Satz 1 des deutschen Aktiengesetzes und besagt, dass mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses über Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung verfügen muss. 100 Abs. 5 Satz 1 des deutschen Aktiengesetzes gilt nicht für die Gesellschaft, da die Gesellschaft nur an der NYSE notiert ist. Der Vollständigkeit und Transparenz halber wird hiermit klargestellt, dass ein Mitglied

des Risiko- und Prüfungsausschusses der Gesellschaft mit Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung und Abschlussprüfung im September 2024 ausgeschieden ist. Seitdem verfügt nur ein Mitglied des Prüfungsausschusses der Gesellschaft über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung und Abschlussprüfung.